

Gestaltungssatzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde "St. Godehard",
Domfriedhof, St. Godehardfriedhof und
St. Magdalenenfriedhof zu §20 Absatz 2 der gültigen Friedhofsordnung

1. Die Einfriedung der Grabstellen hat durch 4 einzelne Kantenstreifen zu erfolgen. Gitter und ähnliche Einrichtungen sowie Heckenbepflanzungen sind nicht gestattet. Bei Erdrasenwahlgrabstätten muss eine Grundplatte unter das Denkmal gelegt werden. Größe s. Punkt 9.
2. Grabmale und Einfassungen sind vor ihrer Aufstellung durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen s. § 23. Die Genehmigung ist von der ausführenden Firma mitzubringen und dem Friedhofsgärtner unaufgefordert vorzulegen.
3. Eine Abdeckung der Grabstelle mit wasserundurchlässigen Materialien ist unzulässig. Sollen Teile der Grabstelle mit Marmorkies oder ähnlichen Stoffen bestreut werden, muss die Wasserdurchlässigkeit der Grabfläche sichergestellt sein.
4. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Bepflanzung der Grabstellen sind Bodendecker und Zwergkoniferen zugelassen. Laubbäume sind unzulässig. Die Pflanzen dürfen die vorgeschriebene Höhe der Grabmale nicht überschreiten oder über die Einfassung hinauswachsen.
5. Zur Pflege der Grabstellen gehört auch ein 30 cm breiter Streifen um die Grabstelle herum.
6. Verwelkte Blumen und Pflanzen sollen von den Grabstellen entfernt und in den dafür aufgestellten Behältern entsorgt werden. Kunststoffe sind in die gesonderten Behälter zu entsorgen.
7. Senkschäden auf Grabstellen dürfen nur durch geeignetes Fachpersonal behoben werden.
8. Rasenreihengräber werden vom Kirchenvorstand oder deren Beauftragten hergerichtet, bzw. gepflegt. Grabschmuck jeglicher Art ist ausschließlich auf den dafür vorgesehen Flächen niederzulegen. Der Friedhofsgärtner ist befugt jeden Grabschmuck von den Rasenflächen unverzüglich zu entfernen.

9. Vorgaben für Grabsteine:

Symbole auf Grabsteinen dürfen nicht gegen christliche Wertvorstellungen verstoßen.

Grabsteine für Erdrasenwahlgrabstätten (Stelengräber) auf dem Dom- und Godehardfriedhof:

Grundplatten: Einzelgrab und Urnendoppelgrab: grundsätzlich 70 cm breit und 80 cm tief

Doppelgrab: grundsätzlich 120 cm breit und 80 cm tief

Grabmale: Einzelgrab und Urnendoppelgrab: maximal bis 45 cm breit und 100 cm hoch

Doppelgrab: maximal bis 90 cm breit und 100 cm hoch

Urnengrabmale für Doppelurnengrabstätten auf dem Dom- und Magdalenenfriedhof:

Stehende Grabmale: maximal bis 40 cm breit und 60 cm hoch

Diese Steine und Platten müssen erst bei der Friedhofsverwaltung über einen Steinmetz beantragt werden.

Hildesheim, im September 2023

Für den Kirchenvorstand

Pfarrer Wolfgang Voges 1. Vorsitzender